



# Willkürverbot Treu und Glauben Grundsätze der Besteuerung

18. November 2011  
PD Patricia Schiess  
Herbstsemester 2011



## Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

- Abgeleitet aus Art. 4 aBV, verankert in
  - Art. 9 BV: Willkürverbot und Schutz von Treu und Glauben (grundrechtlicher Anspruch)
  - Art. 5 Abs. 3 BV: Schutz von Treu und Glauben (Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns)

Willkürverbot und Gebot des Handelns nach Treu und Glauben

- verankern ein Minimum an Fairness im Umgang von staatlichen Behörden mit Individuen
- schützen das Vertrauen in Handlungen der staatlichen Organe
- schützen in Fällen krasser staatlicher Fehlleistungen

Schutz erstreckt sich auf alle Bereiche staatlicher Aktivitäten.

Zwei Seiten des Willkürverbots

- Individualrechtlicher Anspruch
  - Der Private macht geltend, ein staatliches Organ habe willkürlich gehandelt.
- Prozedurale Annexfunktion
  - Wenn das Bundesgericht einen Aspekt „nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots“ prüft, bedeutet das einen kleineren Umfang und eine geringere Intensität der gerichtlichen Kontrolle z.B.
    - aus Respekt vor dem Föderalismus
    - weil bestimmte technische Vorkenntnisse oder Kenntnisse der Örtlichkeit nötig wären



## Willkürverbot I

- Persönlicher Schutzbereich
  - alle natürlichen und juristischen Personen
- Sachlicher Schutzbereich
  - Willkürverbot garantiert einen Minimalstandard, der nicht unterschritten werden darf. Die Frage, ob das Grundrecht Schutz vor Willkür eingeschränkt werden darf, stellt sich nicht, eine Einschränkung ist nicht möglich.
  - Generelle Funktion
    - Jedermann kann sich bezüglich aller Bereiche staatlichen Handelns auf das Willkürverbot berufen.
  - Subsidiäre Funktion („Auffanggrundrecht“)
    - Berufung auf das Willkürverbot nur dann sinnvoll, wenn sich die Betroffenen nicht auf eine andere Norm berufen können, gestützt auf die das Gericht die Prüfung mit grösserer Intensität durchführt.
    - Die Behauptung, es liege Willkür vor, ist das letzte Mittel. Darauf berufen sich Betroffene, wenn sie keine anderen Argumente (mehr) vorbringen können.
- Adressaten
  - Gesetzgeber und Gesetzesanwender



## Willkürverbot II

- Willkür in der Rechtsetzung
  - Ein Erlass ist willkürlich, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist.
  - Nähe zur Rechtsgleichheit: Differenzierungsverbot lässt Ungleichbehandlungen nicht zu, sofern kein sachlicher und vernünftiger Grund vorliegt.
  - Unterschied zur Rechtsgleichheit: Das Willkürverbot kann auch dann angerufen werden, wenn nicht zwischen verschiedenen Sachverhalten unterschieden wird, wenn kein Bezugsobjekt vorliegt.
    - Es geht um Erlasse, die
      - o qualifiziert falsch konzipiert sind
      - o geradezu unsinnig sind
      - o und das nicht nur für eine bestimmte Person, sondern für alle Rechtsunterworfenen
  - Willkür wird viel häufiger in der Rechtsanwendung konstatiert als in der Rechtsetzung.



## Willkürverbot III

- Willkür in der Rechtsanwendung
  - wenn der angefochtene kantonale Entscheid
    - offensichtlich unhaltbar ist,
    - mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht,
    - eine Norm/einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder
    - in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft
  - Kantonale Entscheide werden vom Bundesgericht nur wegen Willkür aufgehoben, wenn das Ergebnis unhaltbar ist.
  - Nicht wegen Willkür aufgehoben werden kantonale Entscheide
    - wenn bloss die Begründung willkürlich ist
    - wenn eine andere Lösung zutreffender erscheint, wenn ein anderes Ergebnis ebenfalls vertretbar wäre
  - Unerheblich, welches Motiv die Behörde verfolgte und ob sie schuldhaft handelte.



## Typische Fälle von Willkür in der Rechtsanwendung

- Krasse Fehler ...
- in der Rechtsanwendung
  - Ermessensausübung sachlich unhaltbar durchgeführt
  - klarer Wortlaut einer Norm nicht berücksichtigt, ohne dass hierfür Gründe genannt werden
  - klare, unumstrittene Normen/Grundsätze werden offensichtlich verletzt
- im Umgang mit den Tatsachen
  - klare Tatsachenwidrigkeit einer Entscheidung
- in der Methode
  - tiefgreifende Widersprüchlichkeit der Entscheidung
- Krasses Resultat der Entscheidung
  - stossender Widerspruch zum Gerechtigkeitsgedanken



## Durchsetzbarkeit des Willkürverbots I

- Besonders gute Begründung notwendig
    - Im Einzelnen darlegen,
      - inwiefern willkürlich entschieden worden ist
      - warum der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet
  - Willkürverbot kann immer angerufen werden.
  - Willkürverbot ist ein Auffanggrundrecht.
    - Sofern sich der Beschwerdeführer im sachlichen und persönlichen Schutzbereich eines anderen Grundrechts befindet empfiehlt es sich, Art. 9 BV nur sekundär geltend zu machen.
- ➔ Wenn immer möglich nie nur mit einer Verletzung des Willkürverbots argumentieren.



## Durchsetzbarkeit des Willkürverbots II

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG ff.

- Besondere Anforderungen an die Legitimation (Art. 115 BGG)

Bundesgericht tritt auf die Klage nur ein,

wenn ein rechtlich geschütztes Interesse vorliegt,

wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, dass die Norm, deren Anwendung er als willkürlich rügt, ihm einen Rechtsanspruch einräumt oder den Schutz seiner angeblich verletzten Interessen bezweckt.

Entspricht der Praxis des Bundesgerichts zur Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde gemäss OG während der Geltung der aBV.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (= Einheitsbeschwerde) gemäss Art. 82 GBB ff.

- Keine besonderen Anforderungen an die Legitimation (Art. 89 BGG), weil kein rechtlich geschütztes Interesse verlangt wird.



## Treu und Glauben

- Ausgestaltet als selbständiges Grundrecht.
- Persönlicher Schutzbereich
  - alle natürlichen und juristischen Personen
- Sachlicher Schutzbereich
  - Anspruch auf den Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden.
  - Umfasst also:
    - Verbot widersprüchlichen Verhaltens
    - Rechtsmissbrauchsverbot
    - Vertrauensschutz
  - Erstreckt sich auf Rechtsetzung und Rechtsanwendung.
- Adressaten
  - Gesetzgeber und Gesetzesanwender



## Vertrauensschutz

- Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben nur, wenn kumulativ gegeben
  - Vertrauensgrundlage
    - Behörde hat eine Grundlage für das Vertrauen geschaffen (z.B. Verfügung, Vertrag, falsche Auskunft, unrichtige Rechtsmittelbelehrung)
  - Berechtigtes Vertrauen
    - Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage wurde vom Betroffenen (und gegebenenfalls seinem Rechtsvertreter) nicht erkannt und hätte auch bei gebührender Aufmerksamkeit nicht erkannt werden können.
  - Vertrauensbetätigung
    - Der Betroffene hat eine Disposition getroffen, hat eine Handlung vorgenommen.
  - Nachteil
    - Die Disposition kann nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden.
  - Interessenabwägung
    - Zwischen den Interessen des Betroffenen am Festhalten an der Vertrauensgrundlage und dem öffentlichen Interesse (z.B. an rechtsgleicher Behandlung, an der Durchsetzung des Legalitätsprinzips)
- Grundsätzlich kein Anspruch auf ewigen Bestand von Erlassen.  
Grundsatz von Treu und Glauben in Ausnahmefällen verletzt, wenn Verstoss gegen das Rückwirkungsverbot oder Eingriff in wohlverworbene Rechte.



## Vertrauensschutz II

- Besonderheit bei den Rechtsfolgen, sofern das Gericht eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt:
- Aufhebung des angefochtenen Entscheids beseitigt die Grundrechtsverletzung nicht in jedem Fall, darum werden auch andere Rechtsfolgen angeordnet, z.B.:
  - Behandlung des betreffenden Falles in Abweichung vom Gesetz
  - Wiederherstellung von Fristen
  - Einführung einer Übergangsfrist oder einer Übergangsregelung
  - Entschädigung
- Zulässig, weil die Verfassung die Rechtsfolgen von Grundrechtsverletzungen generell nicht festlegt.



## Grundsätze der Besteuerung

- Verankerung der verfassungsmässigen Rechte in Art. 127 BV
  - Legalitätsprinzip im Abgaberecht (Abs. 1)
  - Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Abs. 2)
  - Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung (Abs. 2)
  - Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 2)
  - Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Abs. 3 BV)
    - Doppelbesteuerung: Wenn ein Steuerpflichtiger für dasselbe Steuerobjekt und die gleiche Zeit von zwei oder mehr Kantonen zur Steuerleistung herangezogen wird.
- Die in Art. 127 Abs. 2 BV genannten Grundsätze
  - vom Bundesgericht aus dem in Art. 4 aBV verankerte Rechtsgleichheitsgebot abgeleitet.
  - finden sich nicht im Grundrechtsteil, sondern im Kapitel über die Finanzordnung des Bundes. Da sie das allgemeine Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV konkretisieren,
    - weisen sie einen **grundrechtlichen Gehalt** auf.
    - **verpflichten sie** in Verbindung mit Art. 8 BV **auch die Kantone**.



## Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (= Leistungsfähigkeitsprinzip)

- Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip ergibt sich (BGE 133 I 206 ff. Erw. 7.2):
  - 1. Personen der gleichen Einkommensschicht müssen gleich viel Steuern bezahlen.
  - 2. Personen mit verschieden hohem Einkommen müssen unterschiedlich belastet werden.
  - 3. Jemand mit niedrigem Einkommen muss nicht gleich viel Steuern zahlen wie jemand mit hohem Einkommen.
  - 4. Wer gar nicht dazu in der Lage ist, muss keine Steuern zahlen.
- Vergleich in horizontaler Richtung
  - Vergleich der Steuerbelastung von Steuerpflichtigen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.
  - Vergleichbarkeit ist mehr oder weniger gegeben.
  - Befinden sich Steuerpflichtige in ungleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, ergibt sich aus dem Prinzip nicht eindeutig, um wie viel sich die Steuerbelastung unterscheiden muss. Vergleichbarkeit ist nur in geringem Mass gegeben.
- Vergleich in vertikaler Richtung
  - Frage, um wie viel die Steuer zunehmen muss, wenn das Einkommen um einen bestimmten Betrag steigt.
  - Vergleichbarkeit ist nur in geringem Mass gegeben. Aus dem Prinzip geht nicht direkt hervor, wie die Tarife bei steigendem Einkommen ansteigen müssen.
  - Es „kann nicht viel mehr verlangt werden, als dass Steuertarif und Belastungskurve gleichmässig verlaufen“: BGE 133 I 218.
- BGE 134 I 248 ff. Erw. 2: alleinstehende und verheiratete Personen
- BGE 133 I 206 ff. Erw. 7.2: degressiver Steuertarif im Kanton OW